

Landkreis Teltow-Fläming

Rechnungsprüfungsamt

Bericht

über die Prüfung der Erträge und Aufwendungen des Produktes 362010 Jugendarbeit
und Produkt 363110 Jugendsozialarbeit sowie der Forderungskonten der Haushaltsjahre
2018 und 2019

Luckenwalde, den 08.09.2020

Az.: 14 27 11

Gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012;
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung 25.1.2016, einschl. der Änderungen vom 15.10.18 und 01.04.19;
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV,) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2010; einschl. der Änderungen vom 15.02.18 und 05.03.19
- 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2017;
- 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2019.

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
VN	Verwendungsnachweis
BWZ	Bewilligungszeitraum
ZWB	Zuwendungsbescheid
ZE	Zuwendungsempfänger
ZG	Zuwendungsgeber
HHJ	Haushaltsjahr
VV-LHO	Verwaltungsvorschrift-Landeshaushaltsordnung
KM	Kreismittel

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3	Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse	5
4	Prüfung der Haushaltsdurchführung.....	5
4.1	Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis der geprüften Produktkonten.....	5
4.1.1	Haushaltsjahr 2018	5
4.1.2	Haushaltsjahr 2019	6
4.2	Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung.....	7
4.3	Prüfung der Forderungskonten.....	7
5	Erträge aus Zuwendungen vom Land für laufende Zwecke	9
5.1	Erträge aus Zuwendungen HHJ 2018	9
5.1.1	Zuwendungen für Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	9
5.1.2	Erträge aus Zuwendungen zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	10
5.2	Erträge aus Zuwendungen HHJ 2019	10
5.2.1	Zuwendungen für Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	10
5.3	Erträge aus Privatrechtlichen Leistungsentgelten HHJ 2018 und 2019	10
6	Prüfung von Aufwendungen	11
6.1	Prüfanmerkungen zu den geprüften Einzelzuwendungsvorgängen.....	11
6.1.1	Nachzahlungen im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises	11
6.1.2	Veränderungen im Verwendungsnachweis	12
6.1.3	Verbuchung von Rückerstattungen aus Zuwendungen	12
6.1.4	Sonstige Prüfungsfeststellungen zu Einzelvorgängen.....	13
6.1.5	Fehlerhafte Zuordnung zu den Aufwandskonten	14
7	Schlussbemerkungen.....	15

1 Vorbemerkung

Jugendsozialarbeit wird im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, als Aufgabe der Jugendhilfe definiert.

Für Jugendliche – gerade wenn sie unter schwierigen Bedingungen aufwachsen – sind Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, um so zur Entwicklung einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ beizutragen.

Jugendsozialarbeit bietet diesen Beitrag neben der berufsbezogenen Jugendsozialarbeit in Form der Schulsozialarbeit, des sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens und mit aufsuchenden, mobilen und offenen Angeboten für verschiedene Zielgruppen.

Jugendsozialarbeit stellt nonformale und informelle Erziehungs-, Beratungs- und Bildungsangebote zur Verfügung, die an der Lebenswelt der Jugendlichen orientiert sind. Sie steht im engen Zusammenhang mit anderen Leistungen für förderbedürftige Jugendliche nach dem Zweiten, Dritten und Zwölften Sozialgesetzbuch sowie dem Schulrecht. Daraus ergibt sich eine besondere Notwendigkeit zur umfangreichen Kooperation und Vernetzung.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt die Erträge und Aufwendungen des Produktes 362010 Jugendarbeit und 363110 Jugendsozialarbeit geprüft.

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 für den Landkreis Teltow-Fläming vor. Da durch die Verwaltung noch immer Buchungen im Rahmen der periodengerechten Zuordnung vorgenommen werden, handelt es sich bei den zur Prüfung zugrunde gelegten Ergebnissen in den Produktkonten um keine endgültigen Salden.

Gegenstand der durchgeführten Prüfung war die stichprobenmäßige Prüfung der Belege anhand von Zuwendungsbescheiden, Rechnungen und Buchungsbelegen vom Fachamt auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Erfüllung der formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der ordnungsgemäßen Abarbeitung der Erträge und Aufwendungen für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Weiterhin konzentrierte sich die Prüfung darauf, ob für die Buchung der Erträge und Einzahlungen (Ausgangsrechnungen) und für die Aufwendungen und Auszahlungen (Eingangsrechnungen) durch die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine ordnungsgemäße periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen vorgenommen wird.

3 Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse

Die Unterschriftenregelungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis im Fachamt gemäß der amtsinternen Dienstanweisungen (letzte Änderung 04.02.2019) wurden beachtet.

4 Prüfung der Haushaltsdurchführung

4.1 Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis der geprüften Produktkonten

4.1.1 Haushaltsjahr 2018

Im HHJ 2018 liegt lt. vorläufiger Ergebnisrechnung (Stand 23.07.2020) im **Produkt 362010** Jugendarbeit ein ordentliches Ergebnis in Höhe von – 1.419.277,01 € vor. Gegenüber dem Vorjahr sind Mehrerträge in Höhe von 67.019,15 € und Mehraufwand in Höhe von 66.224,67 € zu verzeichnen. Lt. fortgeschriebenen Ansatz war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.614.790,00 € geplant. Demzufolge fiel das Ergebnis um 195.512,99 € besser als geplant aus.

Darstellung ordentliches Ergebnis Produkt 362010:

-in €-

	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis 2018
Erträge	265.641,14	308.000,00	332.660,29	+ 24.660,29
Aufwand	1.685.712,63	1.922.790,00	1.751.937,30	- 170.852,70
ordentliches Ergebnis	- 1.420.071,49	- 1.614.790,00	- 1.419.277,01	+ 195.512,99

Im **Produkt 363110** Jugendsozialarbeit ist lt. vorläufiger Ergebnisrechnung 2018 (Stand 23.07.2020) ein ordentliches Ergebnis in Höhe von – 1.020.516,60 € zu verzeichnen. Somit sind gegenüber dem Vorjahr Mehrerträge in Höhe von 9.777,53 € und Minderaufwand in Höhe von 56.169,02 € aufgetreten.

Lt. fortgeschriebenen Ansatz war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.296.377,45 € geplant. (Minderaufwand 275.860,85 €)

Darstellung ordentliches Ergebnis Produkt 363110:

-in €-

	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis 2018
Erträge	334.400,32	373.608,35	344.177,85	- 29.430,50
Aufwand	1.420.863,47	1.669.985,80	1.364.694,45	- 305.291,35
ordentliches Ergebnis	-1.086.860,27	-1.296.377,45	-1.020.516,60	+275.860,85

4.1.2 Haushaltsjahr 2019

Lt. vorläufiger Ergebnisrechnung 2019 (Stand 23.07.2020) ist im Produkt **362010** Jugendarbeit ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.652.036,04 € zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr sind Mindererträge in Höhe von 116.279,23 € und Mehraufwand in Höhe von 116.479,80 € zu verzeichnen. Lt. fortgeschriebenen Ansatz war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.828.030,00 geplant. Somit fiel das Ergebnis um 175.993,96 € besser aus als geplant.

Darstellung ordentliches Ergebnis Produkt 362010:

-in €-

	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis 2019
Erträge	332.660,29	262.950,00	216.381,06	-46.568,94
Aufwand	1.751.937,30	2.090.980,00	1.868.417,10	-222.562,90
ordentliches Ergebnis	-1.419.277,01	-1.828.030,00	-1.652.036,04	+175.993,96

Im **Produkt 363110** Jugendsozialarbeit ist lt. vorläufiger Ergebnisrechnung 2019 (Stand 27.07.2020) ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.068.523,41 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr sind Mehrerträge in Höhe von 27.189,96 € und ein Mehraufwand in Höhe von 75.196,77 € zu verzeichnen. Lt. fortgeschriebenen Ansatz war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.507.750,00 € geplant, damit fiel das Ergebnis um 439.226,59 € besser aus als lt. Plan.

	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis 2019
Erträge	344.177,85	407.800,00	371.367,81	-36.432,19
Aufwand	1.364.694,45	1.915.550,00	1.439.891,22	-475.658,78
ordentliches Ergebnis	-1.020.516,60	-1.507.750,00	-1.068.523,41	+439.226,59

Die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Konten der Ergebnisrechnung der HHJ 2018 und 2019 waren Gegenstand der vollständigen bzw. stichprobenartigen Prüfung.

4.2 Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung

Gemäß § 14 Abs. 2 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Wie aus den vorgenannten Darstellungen ersichtlich, sind in den HHJ 2018 und 2019 in einer Vielzahl der geprüften Produktkonten größere Planabweichungen aufgetreten.

Die Mehraufwendungen wurden durch Einsparungen bei Positionen, die sich im „Deckungsring“ befinden gedeckt. Nach Auflösung des „Deckungsring“ werden die Ermächtigungen dann umgeschichtet. Diese Auflösung stand zum Prüfungszeitpunkt für das Jahr 2018 und 2019 noch aus. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ändert sich das Gesamthaushaltvolumen nicht. Es treten nur Verschiebungen zwischen einzelnen Planpositionen auf.

4.3 Prüfung der Forderungskonten

Neben der Prüfung der Ertrags- und Aufwandskonten der Ergebnisrechnung wurden die Forderungskonten der Bilanz 2019 (Stichtag 24.07.20) einer Prüfung unterzogen.

Es wurden nachfolgende Forderungskonten überprüft:

Lfd. Nr.	Forderungskonto	Bezeichnung	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt 24.07.2020) €
1.	362010.169200	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
2.	362010.169204	Forderungen aus Transferleistungen Ersatzvornahme	5.703,59
3.	362010.171900	Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00
4.	363110.169200	Forderungen aus Transferleistungen Land	26.176,26
5.	363110.169204	Forderungen aus Transferleistungen Ersatzvornahme	394,80
6.	363110.171102	Privatrechtliche Forderungen Mieten und Pachten	0,00
7.	363110.171900	Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00

Zu 1.

Im Forderungskonto 362010.169200 sind zum Prüfungszeitpunkt keine offenen Forderungen zu verzeichnen.

Zu 2.

Im Konto 362010.169204 sind zum Prüfungszeitpunkt noch Forderungen in Höhe von insgesamt 5.703,59 € nicht ausgeglichen.

Im Nachfolgenden werden die Einzelforderungen dargestellt:

Lfd. Nr.	PK-Nr.	Betrag -€-	Prüfungsbemerkung
1.	000000000010	4.736,57	Forderung aus 2018 Erstattung nicht verbrauchter KM
2.	510000000942	310,00	Forderung bereits aus 2013 Letzte Mahnung am 09.12.14 Danach keine Beitreibung ersichtlich Verjährung ist zu prüfen
3.	510000001181	502,02	Forderung aus 2017 Keine Beitreibung ersichtlich
4.	510000002190	155,00	Forderung aus 2013 Letzte Mahnung 01.04.2016 Danach keine Beitreibung ersicht- lich. Verjährung ist zu prüfen

Zu 3.

Zum Prüfungszeitpunkt sind im Forderungskonto 362010.171900 keine offenen Forderungen zu verzeichnen.

Zu 4.

Bei dieser Forderung handelt es sich um eine Zuwendung für eine berufspädagogische Maßnahme der Jugendhilfe.

Hierzu liegt ein Bewilligungsbescheid vom 28.11.16, ein Änderungsbescheid vom 16.02.18 und ein Teilwiderrufsbescheid vom 24.06.19 vor.

Lt. o. g. Teilwiderrufsbescheid beläuft sich die Zuwendung nunmehr auf 60.411,14 €.

Im Ertragskonto 363110.448100 sind im HHJ 2018 Erträge in Höhe von 61.607,90 € gebucht.

Für die o. g. Maßnahme wurden im HHJ 2018 Fördermittel in Höhe von 50.069,75 € ausgezahlt, somit verblieb noch eine offene Forderung in Höhe von 10.341,39 €. Diese wurde mit Datum vom 04.12.19 ausgeglichen.

Im o. g. Forderungskonto besteht zum Prüfungszeitpunkt (24.07.20) noch eine offene Forderung in Höhe von 26.176,26 €.

Prüfungsbeanstandung

Lt. Teilwiderrufsbescheid beläuft sich die Zuwendung auf 60.411,14 €. Es wurde jedoch ein Ertrag in Höhe von 61.607,90 € verbucht. Der Ertrag wurde somit um 1.196,76 € zu hoch dargestellt.

Bis zum Prüfungszeitpunkt steht zu o. g. Zuwendung noch eine Forderung in Höhe von 26.176,26 € zu Buche. Diese ist nicht werthaltig und daher zu bereinigen.

Zu 5.

Im Konto 363110.169204 sind zum Prüfungszeitpunkt noch offene Forderungen in Höhe von 394,80 € zu verzeichnen.

Diese betreffen nachfolgende PK:

Lfd. Nr.	PK-Nr.	Betrag -€-	Prüfungsbemerkung
1.	510000001181	75,01	Forderung KM 2017 Erstattung nicht verbrauchter KM Keine Beitreibung ersichtlich
2.	510000001181	22,00	Forderung KM 2017 Erstattung nicht verbrauchter KM Keine Beitreibung ersichtlich
3.	510000001181	297,79	Forderung KM 2017 Erstattung nicht verbrauchter KM Keine Beitreibung ersichtlich

Zu 6.

Im Forderungskonto 363110.171102 sind zum Prüfungszeitpunkt keine offenen Forderungen vorhanden.

Zu 7.

Zum Prüfungszeitpunkt sind im Forderungskonto 363110.171900 keine offenen Forderungen zu verzeichnen.

5 Erträge aus Zuwendungen vom Land für laufende Zwecke

5.1 Erträge aus Zuwendungen HHJ 2018

5.1.1 Zuwendungen für Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Durch das Land wurde mit Bescheid vom 28.12.16 für den BWZ 01.01. bis 15.12.18 eine Zuwendung in Höhe von 380.250,00 € bewilligt.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Mitfinanzierung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß der §§ 11 bis 14 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

Die haushaltstechnische Abwicklung erfolgte über die Produktkonten 362010.414100 in Höhe von 275.406,50 € sowie 363110.414100 in Höhe von 104.843,50 €.

Der Verwendungsnachweis wurde am 24.09.19 durch den ZE erstellt.

Der VN wurde durch den ZG verwaltungsmäßig geprüft und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel festgestellt. Hierzu liegt ein Vermerk des ZG vom 07.12.19 vor.

Anmerkung

Die Prüfung des VN war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

5.1.2 Erträge aus Zuwendungen zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Mit Bescheid vom 07.02.18 wurde für den BWZ ab Zugang des Bescheides (07.03.18) bis zum 15.12.18 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 10.363,00 € bewilligt.

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu verwenden.

Die Verbuchung der Zuwendung erfolgte in den Produktkonten 362010.414100 sowie 363110.414100.

Der VN wurde durch den ZE am 13.06.19 erstellt. Die Prüfmitteilung durch den ZG stand zum Prüfungszeitpunkt (13.07.20) noch aus.

Im Verlauf der Prüfung wurden die Endabrechnungen der Beratungsnehmer mit den Buchungen in den Aufwandskonten 362010.531820, 363110.531820, 362010.529100 und 363110.529100 abgeglichen.

Eine umfassende Prüfung des VN nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

5.2 Erträge aus Zuwendungen HHJ 2019

5.2.1 Zuwendungen für Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Mit Bescheid vom 22.12.17 wurde durch das Land eine Zuwendung für den BWZ 01.01. bis 15.12.19 in Höhe von 380.250,00 € bewilligt.

Die Zweckbindung entspricht der unter Pkt. 5.1.1 bei HHJ 2018.

Die haushaltstechnische Abwicklung erfolgte über die Produktkonten 362010.414100 in Höhe von 209.218,75 € sowie 363110.414100 in Höhe von 147.468,75 €.

Lt. vorläufiger Ergebnisrechnung 2019 (28.07.20) betragen die vom Land abgeforderten Zuwendungen 356.687,50 €.

Prüfungsbeanstandung

Lt. ZWB war der VN bis zum 30.06.20 zu erbringen. Dieser lag zum Prüfungszeitpunkt (13.07.20) noch nicht vor.

5.3 Erträge aus Privatrechtlichen Leistungsentgelten HHJ 2018 und 2019

Lt. vorläufigem Jahresergebnis 2018 (13.07.20) sind im Produkt 363110.441100 Mieten und Pachten in Höhe von 166.161,64 € und 2019 (13.07.20) in Höhe von 151.476,68 € verbucht.

Hierbei handelt es sich um Mieteinnahmen. Die Prüfung hierzu hat ergeben, dass die Zahlungen entsprechend des Mietvertrages, einschließlich der Änderungen zum Mietvertrag erfolgten.

6 Prüfung von Aufwendungen

Es wurden 10 Einzelzuwendungsvorgänge des HHJ 2018 (Anlage 3) mit einem Fördervolumen in Höhe von 349.748,04 € = 16,8 % der Transferaufwendungen der Produkte 362010 und 363110 und 8 Einzelzuwendungsvorgänge des HHJ 2019 (Anlage 4) mit einem Fördervolumen in Höhe von 288.457,77 € = 13,2 % der Transferaufwendungen o. g. Produktkonten einer Prüfung unterzogen.

6.1 Prüfanmerkungen zu den geprüften Einzelzuwendungsvorgängen

6.1.1 Nachzahlungen im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises

In einigen Vorgängen wurden im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Fachamt nicht abgerufene Fördermittel ausgezahlt.

Dies betraf nachfolgende geprüfte Fälle:

Fall-Nr.	Nachzahlungsbetrag €
1	81,40
2	28,11
3	64,17
4	18,57
5	640,15
6	2.370,08

Prüfungsbeanstandung

Bei den Vorgängen 1.-5. erfolgte die Auszahlung im Zuge der VN-Prüfung. Diese Auszahlungen erfolgten nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften und dem Bewilligungsbescheid unrechtmäßig.

Lt. den Zuwendungsbescheiden wurde unter Pkt. 5 Auszahlung festgelegt, dass der letzte Mittelabruf spätestens bis zum 10.12.18 bzw. 14.12.18 erfolgen muss, andernfalls stehen die Mittel nicht mehr zur Verfügung.

Darüber hinaus begrenzt der Bewilligungszeitraum (BWZ) den Anspruch auf Auszahlung der Mittel zeitlich. Nach Ablauf des BWZ verliert der Zuwendungsbescheid (ZWB) in dem Umfang seine Wirkung, wie Mittel nicht abgefordert worden sind.

Der Haushalt hat grundsätzlich nur eine Bindungsermächtigung für das laufende Haushaltsjahr (HHJ).

Im Vorgang Nr. 6. wurde im ZWB vom 17.07.19 die Zuwendung auf 43.086,78 € festgesetzt. Der Kosten- und Finanzierungsplan wurde im ZWB für verbindlich erklärt.

Im Ergebnis der Prüfung des VN durch das Fachamt wurde am 02.06.20 eine Zuwendung in Höhe von 45.456,86 € festgesetzt. Es wurden Mehrausgaben in Höhe von 2.370,08 € für zuwendungsfähig erklärt. Mit Datum vom 02.06.20 erfolgte eine Nachzahlung in Höhe von 2.370,08 €.

Prüfungsbeanstandung

Die Ordnungsmäßigkeit der o. g. Nachzahlung kann durch die Prüfung nicht bestätigt werden.

Die Erhöhung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und somit die Erhöhung der Zuwendung im Zuge der Prüfung des Verwendungsnacheises widerspricht dem Haushalts- und Zuwendungsrecht.

Im ZWB wurde der letzte Mittelabruf auf den 13.12.19 festgeschrieben, andernfalls stehen die Mittel nicht mehr zur Verfügung.

Die Problematik der nachträglichen Anerkennung von zuwendungsfähigen Ausgaben wurde bereits bei der Prüfung eines Verwendungsnachweises 2016 aufgezeigt.

6.1.2 Veränderungen im Verwendungsnachweis

In einer Vielzahl von geprüften Vorgängen wurden im Verlauf der Prüfung durch das Fachamt im zahlenmäßigen Nachweis handschriftliche Veränderungen vorgenommen.

Prüfungsbeanstandung

Diese Änderungen im Original-VN sind unzulässig. Eine Änderung im VN ist nur durch den Zuwendungsempfänger (ZE) vorzunehmen, da dieser die rechtsverbindliche Unterschrift geleistet hat.

Diese Prüfungsfeststellung stellt eine Wiederholungsbeanstandung dar.

6.1.3 Verbuchung von Rückerstattungen aus Zuwendungen

Die Erstattungen aus Zuwendungen 2018 wurden nach Prüfung der VN (Prüfung erfolgte in 2019) in den Produktkonten 362010.446130 und 363110.446130 auf das HHJ 2018 verbucht.

Im HHJ 2019 wurden die Rückerstattungen nach Prüfung der VN in 2020 in den Konten 362010.448820 und 363110.448820 verbucht.

Prüfungsbeanstandung

Die Verbuchung der Rückzahlungen aus Zuwendungen 2018 und 2019 erfolgte aus Sicht der Prüfung fehlerhaft.

Rückzahlungen sind, soweit sie nicht im laufenden Jahr vom Aufwand abgesetzt werden, als periodenfremde Erträge zu verbuchen. (§ 20 KomHKV)

Für die Buchung der periodenfremden Erträge ist das Konto 4592 zu verwenden.

6.1.4 Sonstige Prüfungsfeststellungen zu Einzelvorgängen

Fall 7

Lt. Belegliste wurden Ausgaben in Höhe von 72.315,21 € nachgewiesen. Durch das Fachamt wurden 200,00 € mehr, somit 72.515,21 € als zuwendungsfähige Gesamtausgaben anerkannt.

Prüfungsbeanstandung

Für die Erhöhung von 200,00 € liegt kein Nachweis lt. Belegliste vor. Diese Aufwendungen werden durch das RPA nicht anerkannt.

Fall 8

Im Teilwiderruf und Prüfvermerk des Fachamtes wurden die Minderausgaben fehlerhaft dargestellt.

Dies hatte jedoch keine Auswirkungen auf die berechnete Rückforderung.

Die Rückforderung kann durch die Prüfung als ordnungsgemäß bestätigt werden.

Fall 9

Gemäß Pkt. 11.1. VV-LHO § 44 hat die Bewilligungsbehörde spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des VN in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches gegeben sind. (kursorische Prüfung)

In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Dies ist nach Pkt. 11.4. innerhalb von 9 Monaten nach Eingang des Nachweises abzuschließen.

Prüfungsbeanstandung

Bis zum Prüfungszeitpunkt (10.07.20) ist keine kursorische Prüfung und auch keine vertiefte Prüfung durch das Fachamt erfolgt.

Durch die Prüfung erfolgte ein Abgleich der Daten des VN anhand der vorliegenden Belegliste. Eine umfassende Prüfung des VN nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Im Ergebnis des Abgleichs der Daten wurde eine Rückerstattung in Höhe von 14.952,16 € festgestellt.

Ein Rückforderungsbescheid ist hierzu bisher nicht ergangen. Demzufolge steht die Zinsberechnung ebenfalls noch aus.

Fall 10

In diesem Vorgang war bis zum Prüfungszeitpunkt ebenfalls keine kursorische bzw. vertiefte Prüfung erfolgt.

Im Prüfungsverlauf war festzustellen, dass lt. VN Minderausgaben in Höhe von 499,25 € zu verzeichnen sind. Diese wurden vom Eigenanteil in Abzug gebracht.

Die Zuwendung wurde als Anteilfinanzierung ausgereicht.

Prüfungsbeanstandung

Ein Rückforderungsbescheid ist hierzu bisher nicht ergangen.
Der Abzug der Minderausgaben in voller Höhe vom Eigenanteil ist zu beanstanden.
Gemäß Pkt. 2.1 ANBest-P ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

Fall 11

Die Aufwendungen wurden zwischen Verwendungsnachweis und Belegliste abgeglichen. Die Auszahlungen wurden anhand der Buchungen im Produktkonto nachvollzogen. Hierzu haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Eine umfassende Prüfung des VN nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften erfolgte im Rahmen der Prüfung nicht.

Prüfungsbeanstandung

Eine kursorische bzw. vertiefte Prüfung erfolgte durch das Fachamt bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Der Kosten- und Finanzierungsplan weist Einnahmen und Ausgaben vom Staatlichen Schulamt in Höhe von 62.000,00 € aus. Diese stellen nach Aussage der Sachbearbeiterin des Fachamtes fiktive Personalausgaben der Lehrkräfte dar.

Diese Finanzpositionen waren für den Prüfer nicht nachvollziehbar. Begründende Unterlagen lagen hierzu nicht vor.

6.1.5 Fehlerhafte Zuordnung zu den Aufwandskonten

Prüfungsbeanstandung

Im HHJ 2019 wurden im Produktkonto 363110.531850 Förderung Personalkosten an Grundschulen Zuwendungen fehlerhaft verbucht.

Hierbei handelt es sich nicht um Zuwendungen für Grundschulen, sondern Oberschulen und OSZ.

Diese sind den Konten 531820 bis 531840 zuzuordnen.

7 Schlussbemerkungen

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Prüfergebnisse zusammengefasst.

Die Prüfung ergab:

- Im Ertragskonto 363110.448100 wurde im HHJ 2018 der Ertrag um 1.196,76 € zu hoch, im Forderungskonto 363110.169200 im HHJ 2018 und 2019 eine Forderung in Höhe von 26.176,26 € zu hoch ausgewiesen.
- Im Forderungskonto 362010.169204 sind zum Prüfungszeitpunkt (24.07.20) noch Forderungen in Höhe von 5.703,59 € zu verzeichnen. Hier ist der Stand der Beitreibung zu prüfen.
- Bei der Zuwendung zur Finanzierung der Personalkosten HHJ 2019 stand der VN, welcher bis zum 30.06.20 zu erbringen war, zum Prüfungszeitpunkt (13.07.20) noch aus.
- In 5 der geprüften Vorgänge erfolgte noch eine Auszahlung von Zuwendungen im Zuge der VN-Prüfung. Diese erfolgten nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften und dem Bewilligungsbescheid unrechtmäßig.
- In einem geprüften Fall wurden im Zuge der VN-Prüfung noch Mehrausgaben in Höhe von 2.370,08 für zuwendungsfähig erklärt und die Nachzahlung veranlasst. Dies widerspricht dem Haushalts- und Zuwendungsrecht.
- In einer Vielzahl von geprüften Vorgängen wurden im Verlauf der Prüfung durch das Fachamt im zahlenmäßigen Nachweis handschriftliche Veränderungen vorgenommen. Diese Änderungen im Original-VN sind unzulässig. Eine Änderung im VN ist nur durch den ZE vorzunehmen, da dieser die rechtsverbindliche Unterschrift geleistet hat. Hierzu wurden bereits im Bericht vom 08.08.18 Prüfungsbemerkungen gemacht.
- Die Verbuchung von Rückerstattungen erfolgte fehlerhaft. Diese sind, soweit sie nicht im laufenden Jahr vom Aufwand abgesetzt werden, als periodenfremde Erträge zu verbuchen. (§ 20 KomHKV). Für diese Buchungen der periodenfremden Erträge ist das Konto 4592 zu verwenden.
- Bei Fall 9 stand zum Prüfungszeitpunkt (10.07.20) die kursorische und vertiefte Prüfung noch aus. Im Ergebnis der Prüfung wurde eine Rückerstattung in Höhe von 14.952,16 € festgestellt. Ein Rückforderungsbescheid ist hierzu noch nicht ergangen, demzufolge steht eine Zinsberechnung ebenfalls noch aus.
- Bei Fall 10 stand zum Prüfungszeitpunkt die kursorische und vertiefte Prüfung ebenfalls noch aus. Es liegen Mindereinnahmen in Höhe von 499,25 € vor. Ein Rückforderungsbescheid ist hierzu bisher nicht ergangen.
- Im HHJ 2019 wurden im Produktkonto 363110.531850 Zuwendungen fehlerhaft verbucht. Diese sind den Konten 531820 und 531840 zuzuordnen.

Auf eine Schlussbesprechung wurde seitens des Fachamtes verzichtet.


Leiterin
Rechnungsprüfungsamt

